

Angehörigen zu behandeln, woran sich dann offensichtlich die Folge knüpft, daß jeder dieser Kantone, welche beide für die Beerbung das Recht der Heimat des Erblassers als maßgebend erklären (Art. 6 des bürgerl. Ges. für den Kanton Nidwalden, § 2 desjenigen für den Kanton Zug), die Anwendung seines Rechtes im Fragefalle beansprucht und auch die Gerichtsbarkeit bezüglich sich ergebender Erbstreitigkeiten für sich in Anspruch nimmt: der Kanton Nidwalden, indem er davon ausgeht, der Erblasser habe als bevogteter nidwaldenscher Bürger seinen Wohnsitz ohne vormundschaftliche Zustimmung nicht verändern können, der Kanton Zug dagegen, indem er den Erblasser als im Kanton niedergelassenen zugerischen Angehöriger betrachtet. Liegt aber senach ein Konflikt zwischen den maßgebenden kantonalen Gesetzgebungen hier wirklich vor, so kann derselbe, gemäß den in Erw. 5 aufgestellten Grundsätzen, nach dem zur Zeit bestehenden Bundesrechte nur dadurch gelöst werden, daß die Gerichte jedes der beiden Kantone als zuständig anerkannt werden, allein je nur für den auf dem Gebiete des betreffenden Kantons gelegenen Theil des Nachlasses. Es muß somit das zweite Rekursbegehren der Amstad'schen Erben und der Gemeinde Beggenried theilweise d. h. dahin als begründet erklärt werden, daß die zugerischen Gerichte nicht berechtigt sind, die Gültigkeit des streitigen Testaments auch für den auf nidwaldenschem Gebiete gelegenen Theil des Nachlasses zu beurtheilen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

1. Auf die Beschwerde des Regierungsrathes des Kantons Nidwalden, sowie auf das erste Rekursbegehren der Amstad'schen Erben und der Armengemeinde Beggenried wird nicht eingetreten.

2. Das zweite Rekursbegehren der Letztern wird in dem Sinne als begründet erklärt, daß die Gerichte des Kantons Zug nicht berechtigt sind, über den auf dem Gebiete des Kantons Nidwalden befindlichen Theil des Nachlasses des J. Amstad sel. zu urtheilen.

## V. Gleichstellung der Nichtkantonsbürger im Verfahren.

### Assimilation des non ressortissants aux citoyens du canton en matière administrative et judiciaire.

58. Urtheil vom 30. September 1881 in Sachen  
Curti.

A. Theodor Curti, Redaktor, von Rapperswyl, Kantons St. Gallen, wohnhaft in Zürich, übernahm im Jahre 1877 aus dem Nachlasse seines verstorbenen Vaters ein Haus mit Garten in Rapperswyl, auf welchem Pfandschulden im Betrage von 35 000 Fr. haften und welchem eine Steuerschätzung von 40 000 Fr. beigelegt wurde. Gestützt auf Art. 8 litt. b des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons vom 24. Februar 1832, wonach „alle im Kantone befindlichen Gebäude und Liegenschaften auswärtiger Eigenthümer nach dem wahren Werthe ohne Abzug der Hypothekarschulden“ zu versteuern sind, während den im Kantone wohnenden Eigenthümern der Schuldenabzug nachgelassen wird, forderten nun die Behörden des Kantons St. Gallen vom Rekurrenten die Steuer vom vollen Werthe der fraglichen Liegenschaft ohne Abzug der Pfandschulden. Da Rekurrent diese Steuerforderung bestritt, so trat das Finanzdepartement des Kantons St. Gallen beim dortigen Kantonsgericht mit einer Klage gegen denselben auf, in welcher es beantragte: Beklagter sei pflichtig, zu erklären, seine in der Gemeinde Rapperswyl gelegene Liegenschaft im vollen Werthansätze, d. h. unabhüglich der auf derselben haftenden Pfandschulden, zu versteuern und die verfallenen Steuerbeträge laut Leitungsschein mit 242 Fr. an den Kläger zu bezahlen unter Kostenfolge. Durch Urtheil vom 16. März 1881 sprach das Kantonsgericht von St. Gallen dem klägerischen Fiskus sein Rechtsbegehren zu.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff nun Th. Curti den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift führt er in rechtlicher Beziehung im Wesentlichen folgende Momente aus: Die streitige Steuerforderung beruhe auf einer falschen Interpretation des st. gallischen Steuergesetzes; wie nämlich sowohl aus der Entstehungsgeschichte als aus dem Zusammenhange und dem Zwecke des Gesetzes sich ergebe, seien unter dem Ausdrucke „auswärtige Eigenthümer“ keineswegs auch auswärts wohnende Kantonsbürger, sondern nur auswärts wohnende Kantonsfremde verstanden und habe die fragliche in Art. 8 litt. b leg. cit. enthaltene Gesetzesbestimmung vor Allem die Natur einer Gegenrechtsmaßregel gegenüber von andern Kantonen gehabt. Im Weiteren aber stehe die angefochtene Steuerforderung im Widerspruche mit den Bestimmungen des Bundesrechtes. Sie verstöße nämlich gegen Art. 3 der Bundesverfassung, wonach die Steuerhoheit der Kantone bundesrechtlich beschränkt sei, konstituire ein mit Art. 4 der Bundesverfassung unvereinbares Vorrrecht des Ortes und der Personen, beeinträchtige die durch Art. 31 der Bundesverfassung gewährleistete Gewerbefreiheit, sowie die in Art. 45 ibidem garantierte Freiheit der Niederlassung und involvire eine mit Art. 46 ibidem unvereinbare Doppelbesteuerung, wofür insbesondere auf die bundesgerichtliche Entscheidung in Sachen Hauser (A. S. der Entscheidungen VI S. 339) Bezug genommen und speziell hervorgehoben wird, daß eine der auf der fraglichen Liegenschaft haftenden Hypothekarforderungen der Steuerhoheit des Kantons Zürich, weil der Gläubiger dort domizilirt sei, unterstehe. Im Fernern sei auch Art. 60 der Bundesverfassung verletzt. Diese Verfassungsbestimmung verlange die Gleichstellung der Schweizerbürger mit den Bürgern des Kantons; eine solche Gleichstellung sei nun nicht vorhanden, wenn ein Kanton nicht alle seine eigenen Kantonsbürger gleichstelle, sondern vielmehr, im Widerspruche mit Art. 4 der Bundesverfassung, erst zwei Klassen von eigenen Bürgern schaffe, um die Schweizerbürger der zweiten minderberechtigten Klasse der Kantonsbürger gleichzustellen. Hier lasse sich auch fragen, ob es einem Kanton erlaubt sei, mit Rücksicht auf das gleiche Steuerobjekt einen Bürger nach verschiedenen Prinzipien zu be-

steuern, je nachdem er in oder außer dem Kantone wohne. Eben-  
tueell endlich müsse auch Art. 62 der Bundesverfassung, wonach alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz abgeschafft seien, als verletzt bezeichnet werden, da, wenn man die streitige Steuer, wie der Kanton St. Gallen behaupte, als eine Steuer von dem im Kantone zurückgelassenen Grundbesitze eines auswärts wohnenden Bürgers und nicht vielmehr, wie in erster Linie festgehalten werden müsse, als eine Besteuerung von Hypothekarschulden betrachte, hier in That und Wahrheit eine Abzugsgebühr vorliege.

C. In seiner Rekursbeantwortung trägt das Finanzdepartement des Kantons St. Gallen auf Abweisung des Rekurses an, indem es im Wesentlichen bemerkt: Das Bundesgericht habe nicht zu untersuchen, ob die streitige Steuerforderung den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung entspreche, sondern es habe bloß zu prüfen, ob dieselbe ein verfassungsmäßiges Recht des Rekurrenten verletze. Uebrigens sei fragliche Steuerforderung nach dem unzweideutigen Wortlaute des st. gallischen Gesetzes vollkommen gerechtfertigt und es sei auch das Gesetz von jeher in diesem Sinne ausgelegt worden. Man habe im Kanton St. Gallen von jeher daran festgehalten, daß es unbillig wäre, wenn es dem Belieben eines auswärtigen Grundeigenthümers anheimgestellt würde, durch pfandrechtliche Belastung seiner Liegenschaft sich der kantonalen Besteuerung zu entziehen, obgleich die öffentlichen Einrichtungen seinem Grundstücke so gut wie allen andern Grundstücken im Kantone zu gute kommen. Ein Verstoß gegen eine bundesrechtliche Vorschrift liege in der angefochtenen Steuerforderung nicht; weder involvire dieselbe eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung, da ja Rekurrent für sein in Frage stehendes Grundstück nur in einem Kanton besteuert werde, noch verstöße sie gegen Art. 60 oder Art. 4 der Bundesverfassung, wie dies die Bundesbehörden schon in zahlreichen Entscheidungen anerkannt haben. Die Beschwerden über Verletzung der Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit sodann seien nicht vom Bundesgerichte, sondern vom Bundesrathe zu beurtheilen und von einer Verletzung des Art. 62 der Bundesverfassung endlich könne vollends nicht die Rede sein.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 113 der Bundesverfassung und Art. 59 litt. a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege hat das Bundesgericht lediglich zu untersuchen, ob das angefochtene Urtheil des Kantonsgerichtes von St. Gallen ein verfassungsmäßiges Recht des Rekurrenten verlege, während die Frage, ob durch dieses Urtheil die kantonale Steuergesetzgebung richtig ausgelegt und angewendet werde, sich der Kognition des Bundesgerichtes entzieht. Daß nämlich das angefochtene Urtheil auf einer ausnahmsweisen und willkürlichen Handhabung des kantonalen Gesetzes beruhe, in welchem Falle das Bundesgericht wegen Verletzung der verfassungsmäßig gewährleisteten Gleichheit vor dem Gesetze einschreiten könnte, hat Rekurrent selbst nicht behauptet und es wäre dies auch, angesichts der gerichtskundigen Thatsache, daß die Behörden des Kantons St. Gallen die kantonale Steuergesetzgebung jedenfalls schon seit langer Zeit und in einer großen Anzahl von Fällen im gleichen Sinne ausgelegt und angewendet haben, offensichtlich unbegründet.

2. Soweit sodann die Beschwerde auf eine Verletzung der Art. 31 und 45 der Bundesverfassung begründet wird, kann das Bundesgericht auf deren Prüfung nicht eintreten, da Beschwerden wegen Verletzung dieser verfassungsmäßigen Bestimmungen gemäß Art. 113 Abs. 2 der Bundesverfassung und Art. 59 Ziffer 3 und 5 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege als Administrativstreitigkeiten von den politischen Behörden des Bundes zu beurtheilen sind.

3. Dagegen hat das Bundesgericht allerdings zu prüfen, ob eine bundesrechtlich unzulässige Doppelbesteuerung oder eine Verletzung der vom Rekurrenten im Weiteren angerufenen Art. 3, 4, 60 und 62 der Bundesverfassung vorliege. Was nun zunächst die Beschwerde wegen Verletzung des Art. 3 der Bundesverfassung anbelangt, so ist klar, daß derselben eine selbständige Bedeutung nicht beigemessen werden kann, sondern es sich vielmehr lediglich fragen muß, ob das angefochtene Urtheil gegen eine bestimmte, durch das Bundesrecht aufgestellte Beschränkung der kantonalen Souveränität verstoße.

4. In dieser Richtung kann aber vorerst davon, daß in concreto eine bundesrechtlich unzulässige Doppelbesteuerung vorliege,

offenbar nicht die Rede sein. Eine unzulässige Doppelbesteuerung nämlich liegt dann vor, wenn mehrere Kantone die Steuerhoheit bezüglich des gleichen Subjektes und Objektes konkurrirend beanspruchen (vgl. hierüber des Näheren die Entscheidung in Sachen Wanner vom 16. Juli 1881). Dies trifft aber hier keineswegs zu. Denn Rekurrent wird im Kanton St. Gallen, wie sich aus den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes unzweideutig ergibt, lediglich für sein dort gelegenes Grundeigenthum zur Besteuerung herangezogen und nun hat er selbst nicht behauptet, daß bezüglich dieses Grundeigenthums noch ein anderer Kanton die Steuerhoheit beanspruche. Daß allerdings auch die Gläubiger der auf fraglichem Grundstücke hypothekarisch versicherten Forderungen an ihrem Wohnorte zur Besteuerung dieser Forderungen herangezogen werden können, dagegen erscheint als völlig unerheblich, da ja der dießbezügliche Steueranspruch sich weder auf das gleiche Subjekt, noch auf das gleiche Objekt, welche im Kanton St. Gallen der Besteuerung unterworfen werden, bezieht. Wenn sich Rekurrent zu Begründung seiner Beschwerde in dieser Richtung noch speziell auf die bundesgerichtliche Entscheidung in Sachen Hauser berufen hat, so erscheint dies als unzutreffend; denn diese Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß nach der dort maßgebenden bernischen Gesetzgebung, welche dem Grundeigenthümer gestattet, die von ihm für einen auswärtig wohnenden Hypothekargläubiger vorschußweise zu zahlende Steuer am Kapitalzins in Abrechnung zu bringen, der Grundeigenthümer lediglich als Repräsentant des auswärtigen Hypothekargläubigers besteuert werde, so daß eine Doppelbesteuerung der hypothekarisch versicherten Forderung bezw. des Gläubigers vorliege. Davon kann aber nach der Gesetzgebung des Kantons St. Gallen, welche dem Grundeigenthümer ein Recht zu Abrechnung der bezahlten Steuer vom Zins nicht einräumt, offensichtlich keine Rede sein; vielmehr kann nach der Gesetzgebung des Kantons St. Gallen nicht zweifelhaft sein, daß Rekurrent nicht blos als Repräsentant der Hypothekargläubiger für die diesen zustehenden Forderungen, sondern in eigenem Namen für sein auf st. gallischem Territorium gelegenes Grundeigenthum besteuert wird.

5. Da im Fernern eine Verletzung des Art. 62 der Bundes-

verfassung offenbar nicht vorliegt, weil ja die bestrittene Steuer keineswegs, wie die Abzugsgebühren, von denen in Art. 62 cit. die Rede ist, von Vermögen erhoben wird, das aus dem Kanton weggezogen werden soll, sondern im Gegentheil von dem im Kanton gelegenen Grundeigenthum, so kann sich nur noch fragen, ob nicht eine Verletzung des Art. 4 oder des Art. 60 der Bundesverfassung vorliege, d. h. ob nicht die erwähnten Verfassungsbestimmungen dadurch verletzt seien, daß im Kanton St. Gallen für die Besteuerung des Grundeigenthums bezüglich der Zulässigkeit des Schuldenabzuges verschiedene Grundsätze gelten, je nachdem der Eigenthümer im Kanton oder außerhalb desselben wohnt. Nun ist allerdings nicht zu verkennen, daß in dieser Richtung insbesondere die Frage, ob nicht in dem Sage, daß den außerhalb des Kantons wohnenden Grundeigenthümern der den Kantonseingewohnern gestattete Schuldenabzug nicht nachgelassen wird, eine Verletzung der durch Art. 4 cit. gewährleisteten Gleichheit vor dem Gesetze liege, keineswegs unzweifelhaft ist. Allein es ist diese Frage bereits durch wiederholte Entscheidungen der Bundesbehörden (vgl. die Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Baumann vom 23. April 1881 und die dort Erwägung 2 angeführten Präjudizien, Amtliche Sammlung VII, S. 204 u. ff.; im Fernern Entscheidung in Sachen Rüdinger ibidem S. 235 u. ff.) in verneinendem Sinne beantwortet worden, und von dieser konstanten bundesrechtlichen Praxis abzugehen, wäre nun das Bundesgericht, wie es bereits in dem erwähnten Urtheile in Sachen Baumann ausgesprochen hat, nur dann in der Lage, wenn für die entgegengesetzte Entscheidung durchaus zwingende und unwiderlegliche Gründe sprächen. Dies ist aber, wie ebenfalls in der mehrerwähnten Entscheidung in Sachen Baumann, auf welche hier lediglich verwiesen werden kann, des Nähern ausgeführt ist, nicht der Fall, und es muß daher an der bisherigen Praxis einfach festgehalten werden. Wenn nämlich Rekurrent insbesondere auch darauf Gewicht legt, daß in dem in Frage stehenden Sage des st. gallischen Steuerrechtes eine Verletzung des Art. 60 der Bundesverfassung liege, so ist zu bemerken, daß Art. 60 lediglich die Gleichbehandlung der Schweizerbürger anderer Kantone

mit den eigenen Kantonsbürgern vorschreibt, keineswegs dagegen verlangt, daß die außerhalb des Kantons wohnenden Kantons- oder Schweizerbürger mit den im Kanton Wohnenden durchgängig gleich behandelt werden, und daß es keineswegs richtig ist, wenn Rekurrent behauptet, daß vorliegend der Kanton St. Gallen die Schweizerbürger anderer Kantone bloß einer minder begünstigten Klasse der Kantonsbürger, nämlich den außerhalb des Kantons wohnenden, gleichstelle; denn es ist ja völlig zweifellos, daß die im Kanton St. Gallen wohnenden Schweizerbürger anderer Kantone bezüglich der Gestattung des Schuldenabzuges den eigenen Kantonsbürgern völlig gleich gehalten werden.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

## VI. Vollziehung kantonaler Urtheile.

### Exécution de jugements cantonaux.

59. Urtheil vom 16. Juli 1881 in Sachen Jenny.

A. In der den Gegenstand der Entscheidung des Bundesgerichtes vom 8. Oktober 1880 bildenden Rechtsache zwischen den Gebrüdern Bloch, Pferdehändlern in Zürich, als Klägern und Widerbeklagten, und dem Kaspar Jenny an der Ziegelbrücke in Glarus, als Beklagtem und Widerkläger, hatte der Anwalt der Gebrüder Bloch, Advokat Legler in Glarus, anlässlich der in Fakt. B des zitierten bundesgerichtlichen Urtheils erwähnten Verhandlung vor der Standeskommission in Glarus vom 30. Juli 1880 erklärt, daß die Gebrüder Bloch in Sachen den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen haben und daß daher der Vollzug des Urtheils des Appellationsgerichtes Glarus vom 24. gl. Mts. bis zum Entscheide des Bundesgerichtes sistirt werden müsse und im Uebrigen beigefügt: er sei mit Bezug auf